



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia** (ZVR 224485150) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab 27.10.2022 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Leutschach**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**LEUTSCHACH 98,4 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Leutschach an der Weinstraße im Bezirk Leibnitz, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet, in den übrigen Sendestunden wird ein Volksgruppenprogramm des Österreichischen Rundfunks ausgestrahlt. Das um Beiträge, Kultur- und Veranstaltungshinweise sowie Servicemeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereicherte Programm wird aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ übernommen. Das Programm spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Bevölkerung und der im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit zusätzlich auch Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Spanisch, Russisch und Ungarisch. Über 50 % der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei das Abendprogramm von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr im offenen Zugang gestaltet wird. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang auch von anderen nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (ausgenommen 12:00 Uhr und sonntags um 10:00 Uhr) zur vollen Stunde in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom Österreichischen Rundfunk und die um 12:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von Radio Slowenija bzw. der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen-Adria-Raum sowie aus den Genres world music, Jazz, Folk, Singer-Songwriter, Pop sowie alte und neue Volksmusik.

2. Dem AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.474/22-006, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.11.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Leutschach“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 10.01.2022 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 05.01.2022 ein Antrag des AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia (in weiterer Folge: der Antragsteller) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 14.01.2022 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.01.2022 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 19.01.2022 wurde der Antragsteller gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung des Antrages aufgefordert.

Mit Schreiben vom 27.01.2022 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

Am 28.01.2022 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Eingabe vom 31.01.2022 kam der Antragsteller dem Ergänzungsauftrag der KommAustria nach.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.02.2022 wurde dem Antragsteller das Schreiben der Steiermärkische Landesregierung sowie das frequenztechnisches Gutachten übermittelt.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Leutschach“ umfasst die Gemeinde Leutschach an der Weinstraße im Bezirk Leibnitz.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität werden ca. 4.000 Personen bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zum Antragsteller

2.2.1. Antrag

Der Antrag des AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Der Antragsteller ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 224485150 eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Klagenfurt. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen, die Liberalisierung des Äthers zu betreiben und ein multikulturelles Radio zu errichten und zu betreiben, wenn und soweit es nach den rechtlichen Bestimmungen in Österreich möglich ist. Als weiterer Zweck ist ausgeführt, die slowenische Volksgruppe mit einem Rundfunkprogrammangebot zu versorgen. Zur Verwirklichung der Zwecke ist der Verein zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, namentlich Kapitalgesellschaften.

Obmann des Vereins ist Dr. Johann Oswald und Obmann-Stellvertreter Prof. Mag. Werner Überbacher. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Karin Prucha, Dr. Vladimir Wakounig, Barbara Ambrusch-Rapp, Anna Valentina Ennemoser, BA MA, und Dorian Krištof. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger. Geschäftsführerin des Antragstellers ist Angelika Hödl.

Weiters wurde eine Liste sämtlicher Mitglieder des Vereins vorgelegt. Zum Antragszeitpunkt besteht der Verein aus 35 ordentlichen Mitgliedern, welche allesamt über eine EWR-Staatsbürgerschaft verfügen.

Der Antragsteller hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.474/12-001, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Leutschach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2012.

Darüber hinaus ist der Antragsteller Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.216/21-001, sowie im Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001.

2.2.4. Geplantes Programm

2.2.4.1. Ausrichtung und Programmschema

Der Antragsteller wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet das von ihm bereits im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ veranstaltete Programm „Radio Agora“ übernehmen, das durch Beiträge aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet angereichert werden soll.

Der Antragsteller beantragt somit für 16 Stunden das Programm „Radio Agora“ auszustrahlen, welches sowohl redaktionell als auch im Rahmen des offenen Zugangs gestaltete Sendungen umfassen soll. Das übrige redaktionelle Programm soll im Rahmen einer Kooperation durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) gestaltet werden.

Davon ausgehend stellt sich die grundsätzliche Sendungsaufteilung, die dem derzeit ausgestrahlten Programm entspricht, wie folgt dar:

00:00 bis 06:00 Uhr	AGORA Musiknacht I glasbeni večer (unmoderiertes Musikprogramm)
06:00 bis 10:00 Uhr	ORF Volksgruppenprogramm (Morgenfläche)
10:00 bis 12:00 Uhr	AGORA Obzorja (Volksgruppenprogramm)
12:00 bis 13:00 Uhr	ORF Volksgruppenprogramm (Journal)
13:00 bis 15:00 Uhr	AGORA Divan (Volksgruppenprogramm mit Steiermark-Schwerpunkt)
15:00 bis 18:00 Uhr	ORF Volksgruppenprogramm (Nachmittagsfläche mit diversen Sendungen)
18:00 bis 24:00 Uhr	AGORA Programm im offenen Zugang (inklusive steirische Sendungen)

Mit dem Programm sollen unterschiedliche Hörerzielgruppen angesprochen werden, die in ihrer Gesamtheit die unterschiedlichen Lebensumwelten und die Diversität der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung widerspiegeln. Das Angebot richtet sich an Menschen aus allen Lebensbereichen, die sich im Mainstream nicht oder nicht ausreichend wiederfinden, und an einer solidarischen und offenen gesellschaftlichen Entwicklung interessiert sind. Hauptzielgruppe, an der sich Gestaltung und Ausrichtung des überwiegenden Teils des Programms orientieren, sind die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe aller Altersstufen in Kärnten und in der Südsteiermark

sowie in den angrenzenden Regionen (Slowenien, Friaul-Julisch-Venetien). Daneben sollen auch die deutschsprachige Bevölkerung aller Altersstufen im Versorgungsgebiet und in den angrenzenden Regionen, Menschen mit Migrationserfahrung, die im Versorgungsgebiet leben und für die ihre Kultur und Sprache hörbar gemacht wird, sowie Personen, die spezifische Musikrichtungen abseits des kommerziellen Mainstreams besonders bevorzugen bzw. selbst musikalisch aktiv sind, angesprochen werden.

Der Antragsteller richtet sich mit dem redaktionell gestalteten Volksgruppenprogramm zum Teil exklusiv an die slowenischsprachige Bevölkerung, durch zweisprachige Sendungselemente und vor allem im Rahmen von zweisprachig moderierten Liveübertragungen aber auch an deutschsprachige Hörer, um diese mit der zweiten Landessprache vertrauter zu machen und Brücken zwischen den Volksgruppen zu bauen. Die beiden vom Antragsteller gestalteten Tagessendeflächen „AGORA Obzorja“ und „AGORA Divan“ verstehen sich darüber hinaus als komplementäres Angebot zu den ORF-Sendestunden, indem z.B. auf Sportberichterstattung, die durch den ORF bereits gut abgedeckt ist, verzichtet und anstelle dessen soziokultureller, bildungspolitischer oder ökologischer Berichterstattung, aber auch Themen wie Migration, Diversität und Gendergerechtigkeit ein Schwerpunkt eingeräumt wird.

Das achttündige slowenischsprachige ORF-Programm, das sowohl unterhaltend als auch informativ gestaltet wird, soll in Summe zu einem international, national und regional ausgerichteten Programmangebot beitragen, das sich in erster Linie an die slowenische Volksgruppe richtet. Das (übernommene) Musikformat wird Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenischsprachigen Titel enthalten.

Das Abendprogramm von „Radio Agora“ ab 18:00 Uhr eröffnet den Hörern nicht nur eine breite Themen- und Musikapalette, sondern allen Interessierten auch Partizipationsmöglichkeiten, um im Rahmen des offenen Zugangs, unabhängig von Herkunft und gesellschaftlichem Status, gleichberechtigt und aktiv an der Informations- und Kommunikationsgesellschaft teilnehmen und mitwirken zu können.

Das Musikprofil von „Radio Agora“ unterstützt die eigenständige Wahrnehmung des Senders entscheidend. Auf kommerzialisierte Musik wird gänzlich verzichtet. Stattdessen setzt „Radio Agora“ auf „druga glasba – die andere Musik“ und meint damit vorwiegend Weltmusik, Gypsy Brass, Folk, Singer-Songwriter und Musik vom Balkan mit Schwerpunkt Slowenien. Zudem ist das Musikprogramm von „Radio Agora“ vielsprachig und vielschichtig. Die musikalischen Schwerpunkte liegen tagsüber bei Musik aus dem Alpen-Adria-Raum in den Genres Folk, Singer-Songwriter, Pop, World Music und neue Volksmusik. Das Abendprogramm wird durch den offenen Zugang auch musikalisch entsprechend vielfältig geprägt, mit einem Fokus auf Musik aus der Alpen-Adria-Region und dem Balkan sowie österreichische Formationen. Die „AGORA Musiknacht – glasbeni vecer“ von Mitternacht bis sechs Uhr früh bietet ein unmoderiertes Potpourri aus allen genannten Richtungen.

Das Programmangebot speziell für steirische Versorgungsgebiete enthält täglich von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr in „Pozdravljenja Stajerska“ im Rahmen der Nachmittagsfläche „AGORA DIVAN“ Beiträge und Reportagen, die sich speziell an die steirische Hörerschaft richten. Im Programmangebot des ORF werden zwei bis drei Beiträge pro Woche in das Journal oder die Vormittags- bzw. Nachmittagsfläche integriert. Jeden Freitagnachmittag gibt es Veranstaltungstipps und jeden Sonntag ein Porträt, in dem Personen aus unterschiedlichen Bereichen aus den südsteirischen Sendegebieten vorgestellt werden. Im Abendprogramm werden 13 verschiedene, regelmäßige und moderierte Sendereihen platziert werden, von denen vier deutschsprachig und sieben

slowenischsprachig gestaltet sind. Das einmal im Monat erscheinende Format „Solska soba – das Schülerinnen und Schülerradio“ wird in Zusammenarbeit mit (Volks-)Schülern produziert.

Zusammengefasst verfügt das Programm über folgende spezifische Merkmale:

- Volksgruppenprogramm: Während des Tages von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist Slowenisch die Programmsprache, es wird überwiegend ein Flächenprogramm geboten. Beiträge und Reportagen aus den südsteirischen Sendegebietern sind integrativer Bestandteil der Sendeflächen.
- Offener Zugang: Im Abendprogramm ab 18:00 Uhr sind neben Deutsch auch mehrere andere Sprachen zu hören und das Programm ist durch unterschiedliche Sendeformate gekennzeichnet. Im offenen Zugang produzierte Sendereihen, gestaltet von freien Sendungsmachern aus den südsteirischen Sendegebietern, sind von Montag bis Sonntag regelmäßig im Programm vertreten.
- Es wird eine breite Musikapalette von Volksmusik, World Music, Electronic, Global Dance Music bis hin zu Jazz geboten, fast ausschließlich Musik abseits des kommerziellen Mainstreams, besonders im Nachtprogramm ab Mitternacht.
- Das Programm richtet sich an alle Altersgruppen.
- Werbefreiheit, Mehrsprachigkeit, Programmvierfalt, lokale Information und das Musikprofil sollen für ein unverwechselbares und pluralistisches Programmangebot sorgen.

Slowenisch überwiegt als Programmsprache mit mehr als 50%. Während des slowenisch moderierten Tagesprogramms werden Nachrichten, Kurzmeldungen, Servicemeldungen, O-Töne und Ähnliches in deutscher Sprache eingeflochten, um die deutschsprachige Hörerschaft einzubeziehen und anzusprechen. Liveübertragungen in der Tages- wie auch in der Abendschiene werden zumeist zweisprachig moderiert. Damit soll das Interesse der nicht slowenischsprachigen Hörerschaft für die zweite Landessprache geweckt und die Gleichberechtigung beider Landessprachen zum Ausdruck gebracht werden. Im Abendprogramm sind weitere Sprachen (Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch, Spanisch, Russisch und Ungarisch) regelmäßig zu hören.

In der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden (ausgenommen um 12:00 Uhr sowie Sonntag um 10:00 Uhr) zur vollen Stunde täglich und durchgängig ORF-Nachrichten in deutscher Sprache gesendet. Zur halben Stunde sendet der ORF um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 09:30 Uhr, 15:30 Uhr und 16:30 Uhr regionale und lokale Nachrichten in slowenischer Sprache. Um 12:00 Uhr werden Weltnachrichten von Radio Slovenija in slowenischer Sprache, von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr Weltnachrichten der BBC in englischer Sprache gesendet.

Nach den Nachrichten um 12:00 Uhr und um 17:00 Uhr werden im Rahmen des vom ORF gestalteten Programms jeweils Journal-Sendungen ausgestrahlt. Zu Mittag (Studio ob 12-ih) folgt nach Übernahme der slowenischen Weltnachrichten von Radio Slovenija im Ausmaß von ca. fünf Minuten ein slowenischsprachiges Journal des ORF und anschließend die Übernahme der ORF-Informationssendung von Radio Kärnten von 12:30 Uhr bis 12:45 Uhr. Um 17:00 Uhr (Studio ob 17-ih) folgt nach den Nachrichten die Übernahme des ORF-Journals, danach ein slowenisches Journal.

Regionale Berichterstattung wird sowohl in der Sendezeit des ORF als auch in jener des Antragstellers stattfinden. In der vom ORF bespielten Sendezeit wird, eingebettet in sämtliche Tagessendeflächen, von den Geschehnissen in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher und touristischer Sicht berichtet. Durch eine geeignete Rotation der regionalen Programmelemente soll eine möglichst großflächige Hörerabdeckung erreicht werden.

Auftrag der Redaktionen ist, in der Region bedeutsame Ereignisse zu erfassen und so zu präsentieren, dass die Berichterstattung für die gesamte Region interessant ist. Hinzu kommt, die Bedeutung von Vorgängen und Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene (vorwiegend im Alpen-Adria-Raum) zu erkennen und deren regionale Auswirkungen an konkreten Beispielen darzustellen.

Seitens des Antragstellers wird die regionale Berichterstattung sowohl durch die Redaktion (slowenischsprachig) als auch durch freie Sendungsmacher (slowenisch- oder deutschsprachig) erfolgen. Da viele freie Sendungsmacher in unterschiedlichen NGOs oder Institutionen engagiert oder beruflich tätig sind, kann ein breites Themenspektrum abgedeckt werden. Die vom Antragsteller gestalteten Beiträge und die Themenauswahl richten ihren Fokus vertiefend vor allem auf lokale wie überregionale kulturelle Ereignisse in Slowenien, Italien und Österreich. Im Mittelpunkt stehen zudem Minderheitenthemen, gesellschafts-, bildungs- und sozialpolitische Ereignisse und zunehmend auch Fragen der Ökologie und Regionalentwicklung. Über internationale und EU-weite Themen wird in Zusammenhang mit ihrer lokalen Verortung und Auswirkung berichtet.

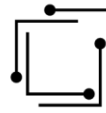
Der Wortanteil im Gesamtprogramm variiert. In der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr weisen die Informationssendungen einen hohen Wortanteil auf (Wort:Musik in einem durchschnittlichen Verhältnis 66:34). In den beiden Tagessendeflächen „AGORA Obzorja“ und „AGORA Divan“ reicht die Bandbreite des Verhältnisses von Wort- zu Musikprogramm von 40:60 bis hin zu 48:52, in Abhängigkeit der Gespräche mit den Studiogästen.

Die ausgeführte Programmausrichtung prägt das Erscheinungsbild des Senders und gewährleistet eine größtmögliche Programmvierfalt, da unterschiedliche Sendungen, Genres und Formate in mehreren Sprachen angeboten werden und ein öffentlich-rechtliches wie auch privat nicht-kommerzielles Programm gänzlich werbefrei gesendet werden.

2.2.4.2. Sendungsablauf

Montag bis Freitag:

06:00 bis 10:00 Uhr (ORF)	Dobro jutro (Guten Morgen): Morgenshow mit Information (Nachrichten, Wetter, Verkehrshinweise, Service etc.)
10:00 bis 12:00 Uhr (AGORA)	AGORA Obzorja: Zwei Stunden moderierte Fläche mit Beiträgen, Studiogesprächen und Informationen vorwiegend aus dem lokalen Umfeld, weiters aus Slowenien und dem Alpen-Adria-Raum, mit Schwerpunkt auf kulturellen, bildungspolitischen und sozialkritischen Themen (Ausstellungen, Konzerte, Theater, literarische Neuerscheinungen in Slowenien, Friaul und Kärnten, Musik aus Slowenien, vom Balkan, neuer Folklore und Weltmusik)
12:00 bis 13:00 Uhr (ORF)	Studio ob 12-ih (Studio um zwölf): Informationsschiene mit Übernahme der slowenischen Weltnachrichten von Radio Slovenija (ca. fünf Minuten), einem slowenischen Journal und Übernahme des deutschsprachigen Mittagsjournals von Radio Kärnten
13:00 bis 15:00 Uhr (AGORA)	AGORA Divan: Zweistündige moderierte Fläche mit dem speziellen Sende Fenster „Pozdravljena Stajerska“ von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Beiträgen aus den beiden südsteirischen Versorgungsgebieten der Antragstellerin und weiters mit Beiträgen, Studiogesprächen und Informationen aus Kultur, Wissenschaft, Politik, Bildung, Musik, Gesundheit, Literatur, Programmhinweisen und



Veranstaltungstipps. Regelmäßige Sendungselemente im AGORA Divan sind „Druga glasba“ (Vorstellung von Musik-Neuerscheinungen) jeden Montag sowie „Šunen le Romen“ („Lauschen sie den Roma“, gestaltet von der Redaktion des Informationszentrums der Roma im slowenischen Murska Sobota) jeden Mittwoch, „Na danasnji dan“ (tägliche Beiträge zu historischen Ereignissen) und jeden Samstag eine Wochenschau „Pregled tedna v Slovenija“

- 15:00 bis 17:00 Uhr (ORF) Lepra ura (Schöne Stunde): Beiträge bzw. Gespräche mit Studiogästen zu kulturellen Themen, Vorträge, Hinweise auf Abendveranstaltungen, Einbindung der Hörer
- 17:00 bis 17:30 Uhr (ORF) Studio ob 17-ih (Studio um 17:00 Uhr): Nach den Nachrichten Übernahme des ORF-Journals in deutscher Sprache, danach slowenisches Journal
- 17:30 bis 18:00 Uhr (ORF) Naša pesem (Unser Lied): Slowenische Gesangsgruppen und Chöre

Samstag:

- 06:00 bis 09:00 Uhr (ORF) Domaca Budilka (Morgensendung): Morgensendung mit Schwerpunkt auf Volkslied und volkstümlicher Unterhaltungsmusik
- 09:00 bis 10:00 Uhr (ORF) Otraska oddaja: Spezielles Kinder- und Jugendangebot („Bi ba bo – Veseli vrtiljak“)
- 10:00 bis 12:00 Uhr (AGORA) AGORA Obzorja
- 12:00 bis 13:00 Uhr (ORF) Übernahme der slowenischen Weltnachrichten von Radio Slovenija (ca. fünf Minuten), einem slowenischen Journal und Übernahme des deutschsprachigen Mittagsjournals von Radio Kärnten
- 13:00 bis 15:00 Uhr (AGORA) AGORA Divan
- 15:00 bis 18:00 Uhr (ORF) Farant (Feierabend) mit Beiträgen zu Veranstaltungen am Wochenende (vorwiegend Kultur und Sport)

Sonntag:

- 06:00 bis 07:00 Uhr (ORF) Dvojezicna jutranja oddaja: Übernahme der zweisprachigen Morgensendung „Guten Morgen Kärnten“ von Radio Kärnten
- 07:00 bis 09:00 Uhr (ORF) Domaca budilka (Morgensendung): Morgensendung mit Schwerpunkt auf Volkslied und volkstümlicher Unterhaltungsmusik
- 09:00 bis 10:00 Uhr (ORF) Zajtrk s profilom (Frühstück mit Profil): Studiogespräch mit bekannten Persönlichkeiten
- 10:00 bis 12:00 Uhr (AGORA) AGORA Obzorja
- 12:00 bis 13:00 Uhr (ORF) Čestitamo in pozdravljamo: Wunschsendung
- 13:00 bis 15:00 Uhr (AGORA) AGORA Divan
- 15:00 bis 18:00 Uhr (ORF) Vikend (Wochenende): Grußsendung mit Live-Berichterstattung von Sportereignissen und Kurzjournal sowie dem Porträt einer Persönlichkeit aus dem südsteirischen Sendegebiet

Abend- und Nachtprogramm

Die Sendezeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr ist dem Offenen Zugang gewidmet. Von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr bietet die „AGORA Musiknacht – glasbeni vecer“ ein unmoderiertes Potpourri aus allen im Programm von „Radio Agora“ vertretenen Musikrichtungen.

2.2.4.3. Im offenen Zugang produzierte Programmteile

Der Antragsteller definiert sich als eine Plattform zur Mitgestaltung für Kunst- und Kulturschaffende, für zivilgesellschaftlich engagierte Menschen sowie Initiativen aus der Region und ihr mediales Sprachrohr. Der offene Zugang soll die aktive Teilnahme an der Medienproduktion, authentische Information und notwendige Repräsentanz ermöglichen, dies auch als Sprachrohr für oftmals Vernachlässigtes, Marginalisiertes und Brisantes.

Um möglichst allen Interessierten die Partizipation zu ermöglichen, achtet der Antragsteller darauf, den Einstieg ins Radiomachen möglichst niederschwellig zu halten, soziale Problemsituationen zu berücksichtigen und, soweit es im Rahmen der Ressourcen möglich ist, Hilfestellungen anzubieten. Ein ebenso großes Anliegen ist es, zur Teilnahme an den vielfältigen Weiterbildungsangeboten zu motivieren und damit Professionalisierung zu fördern. Die freien Sendungsmacher sind darüber hinaus in vielfältigen Netzwerken aktiv, bringen ihre Expertise in ihre Sendungen ein und tragen mit ihrem Fachwissen wesentlich zum Informationsgehalt des Senders und zur Bandbreite der Sendungen bei.

Zahlreiche Organisationen der slowenischen Volksgruppe sowie maßgebliche Kultur- und Bildungseinrichtungen im ein- und zweisprachigen Bereich, Fraueninitiativen, Initiativen im Bereich Migration und Umwelt sowie soziale Einrichtungen sind in die Sendungsproduktion eingebunden. In der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr gestalten derzeit 78 freie Sendungsmacher aus Kärnten und 11 aus der Südsteiermark 74 regelmäßige Sendungsreihen in sieben verschiedenen Sprachen. Im Abendprogramm bestehen derzeit insgesamt 13 – aus den steirischen Versorgungsgebieten – regelmäßige slowenischsprachig moderierte Sendereihen, vorwiegend Informationssendungen mit hohem Wortanteil, womit für die sprachliche Durchmischung im Sinne der Volksgruppe auch in der Abendschiene gesorgt ist. Fünf Sendereihen sind dem Bereich Kunst und Kultur zugeordnet, je zwei aus dem Bereichen Generationen und Gesundheit, Medienkompetenz, Wirtschaft und Technologie bzw. Ökologie und Nachhaltigkeit und eine Senderreihe aus dem Bereich Information sowie eine für Soziales und Diversität. Darüber hinaus sind alle Altersstufen, von Volksschülern bis zu Senioren, vertreten. Musikalisch sind in den im offenen Zugang produzierten Sendungen (Indie-)Rock, Jazz, Soul, Blues, Hip-Hop, Global Dance Music, World Music und elektronische Musik mit einem Fokus auf Musik aus der Alpen-Adria-Region und dem Balkan sowie eigenständige österreichische Formationen vertreten.

Darüber hinaus werden von Freien Radios gemeinschaftlich produzierte Sendungen im Rahmen von ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Sendeschwerpunkten sowie Produktionen im Rahmen des Sendungsaustauschs mit unterschiedlichen Kooperationspartnern, vor allem Freie Radios aus Österreich und Slowenien, ausgestrahlt.

Der Antragsteller legte ein Redaktionsstatut und ein Programmschema vor.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die bisherige Tätigkeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie in seinen weiteren Sendegebieten, durch die der Antragsteller eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Programm- und Ausbildungsangebote sowie eine stabile wirtschaftliche Basis vorweisen kann.

Die Bespielung des beantragten Versorgungsgebietes erfolgt durch die Nutzung personeller wie auch infrastruktureller Ressourcen des Hauptstandortes des Antragstellers in Klagenfurt.

Die Organisation des Antragstellers besteht aus den folgenden Arbeitsbereichen und Mitarbeitern (Vollzeit bzw. Teilzeit):

- Geschäftsführung (1 VZ)
- Redaktion Kärnten (3 VZ)
- Redaktion und Programmkoordination Steiermark (1 VZ)
- Redaktion und Programmkoordination Kärnten (1 TZ)
- Musikredaktion und Technik (1 TZ)
- Ausbildung (1 TZ)
- Administration, Newsletter (1 TZ)
- PR, Öffentlichkeitsarbeit (1 TZ)

Insgesamt sind zehn Mitarbeitern, davon fünf Vollzeit- und fünf Teilzeitkräfte (für zwei Arbeitskräfte ist eine fachlich-übergreifende Splittung vorgesehen) beim Antragsteller beschäftigt, wobei das Beschäftigungsausmaß 7,8 Vollzeitäquivalenten entspricht. Für die Programmkoordination in den lokalen Sendegebieten in der Südsteiermark ist eine Vollzeitmitarbeiterin im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche zuständig, deren übrigen Wochenstunden fließen in die Produktion von redaktionellen Beiträgen.

Wesentliche Aufgabengebiete liegen in den Händen langjähriger Mitarbeiter bzw. werden von diesen mitgestaltet. So ist etwa die Geschäftsführerin Angelika Hödl Gründungsmitglied des Antragstellers und seit 1998 für diesen tätig. Auch die Redakteure Asja Boja, Sandrini Aina, Sara Pan, Jasmina Godec und Dorian Krištof verfügen allesamt über mehrjährige Erfahrung bei der Gestaltung des Hörfunkprogramms des Antragstellers. Für das lokale Versorgungsgebiet wird Bojana Šrajner-Hrženjak als freie Dienstnehmerin für redaktionelle Beiträge und Schulradioproduktionen im Versorgungsgebiet eingesetzt werden. Sie bringt eine entsprechend fachliche Universitätsausbildung sowie Praxiserfahrung mit. Dazu kommen elf ehrenamtliche freie Sendungsmacher im Versorgungsgebiet.

Die Vermittlung von Medienkompetenz und das Ermöglichen kontinuierlicher Weiterbildung zählen zu den zentralen Anliegen des Antragstellers, weshalb für diesen Bereich im Frühjahr 2016 eine eigene Teilzeitstelle im Ausmaß von 20 Wochenstunden geschaffen wurde. Die Weiterbildungsangebote richten sich intern an alle Mitarbeiter, insbesondere an die Redaktion und an freie Sendungsmacher, und behandeln Themen wie Sprech- und Moderationstechnik in slowenischer und/oder deutscher Sprache, Radiomontage/gebauter Beitrag, Reportage, Gesprächsführung und Interview, Crossmediale Promotion, Digitaljournalismus, Bedienung der Studioteknik, Audioschnitt u.a. Die Workshopleitung liegt teilweise in den Händen der Ausbildungsreferentin, teilweise werden externe Experten engagiert oder Ausbildungsangebote bei anerkannten Einrichtungen (wie z.B. fjum) gebucht.

Neben der Generalversammlung, der Rechnungsprüfung und dem Vorstand als höchste Vereinsgremien, obliegen der Geschäftsführung maßgebliche – laut Geschäftsordnung an sie delegierte – Bereiche. Die Aufgabenbereiche und Haftungen des Vorstandes, des Obmanns und der Geschäftsführung des Antragstellers sind in den Statuten und der Geschäftsordnung geregelt. Dem Vorstand obliegt im Wesentlichen die Leitung des Vereins und die Kontrolle der weisungsgebundenen Geschäftsführung, der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Die Geschäftsführung umfasst folgende Kernbereiche:

- Kaufmännische Geschäftsführung

- Einhaltung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten
- Dienstgebervvertretung im Radiobetrieb
- Steuerung des Personaleinsatzes und der Arbeitsabläufe
- Ansprechpartner im Radiobetrieb nach innen und außen
- Sicherung der programmlichen und betrieblichen Ausrichtung des Radiobetriebs
- Vertretung und Repräsentation des Radios nach außen in Absprache mit dem Obmann

Die medienrechtliche Verantwortung für das Programm liegt beim Antragsteller als Programmveranstalter. Sämtliche Belange des Programms sind für redaktionelle Mitarbeiter und freie Sendungsmacher in den Programmgrundsätzen festgelegt. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Geschäftsführung und redaktionellen Mitarbeitern ist darüber hinaus durch das Redaktionsstatut geregelt. Über die Aufnahme neuer freier Sendungsmachern und den Abschluss einer Sendevereinbarung (und damit die Vergabe eines Sendeplatzes) entscheidet in letzter Instanz der Vorstand auf Empfehlung der Programmkoordination im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

Die technischen Agenden werden von professionellen Firmen abgewickelt. So verfügt der Antragsteller über einen Service- und Wartungsvertrag mit einem weltweit tätigen Radioausstatter mit Sitz in Deutschland, von dem auch die Studiosoftware stammt. Die Wartung der Sendeanlagen obliegt im Rahmen der ORF-Kooperation der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Für Ton- und Aufnahmetechnik, die Abwicklung von Liveübertragungen sowie die IT- und Systemadministration im Routinebetrieb ist eine Teilzeitstelle vorgesehen. Diesem Mitarbeiter obliegt auch die Musikredaktion.

Im Versorgungsgebiet „Leutschach“ verfügt der Antragsteller weder über ein Studio noch eine Außenstelle. Da die Ausstattung mit einer eigenen Infrastruktur aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll erscheint, wird das Sendegebiet vom Hauptsitz des Antragstellers in Klagenfurt aus bespielt. Die dortige Infrastruktur soll unverändert bleiben. Im Rahmen der Sende- und Produktionsräumlichkeiten bestehen (jeweils komplett ausgestattet) ein Live-Sendestudio, ein Vorproduktionsstudio, ein Vorproduktions- und Aufnahmestudio, Büroräumlichkeiten, ein Besprechungs- und Seminarraum, ein offenes Empfangsbüro sowie Server- und Archivräume. Für die Programmabwicklung stehen somit neben dem Sendestudio ein Diskussionsraum für bis zu acht Studiogäste und elf Computerarbeitsplätze, von denen acht zur Gänze bzw. teilweise für die Vorproduktion ausgestattet sind, zur Verfügung. Zu jenen Tageszeiten, in denen die Programmgestaltung durch den ORF erfolgt, kann auch das Sendestudio für die Vorproduktion (bevorzugt z.B. für Aufnahmen „wie live“ oder für Telefoninterviews) genutzt werden.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat der Antragsteller den Jahresabschluss 2020 sowie ein Planbudget für die Jahre 2022 bis 2025 vorgelegt. Darüber hinaus wird auf die bestehende Hörfunkveranstaltung verwiesen.

Die Ausgaben des Antragstellers im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden aufgrund der Übernahme seines Programms aus dem Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten und die steirische Ortschaft Soboth“ gering ausfallen. Der Antragsteller kann die bestehende Hörfunkveranstaltung aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur ohne weitere Investitionen fortsetzen und auf die vorhandenen Ressourcen zurückgreifen. Er plant weiterhin, sich unabhängig von kommerziellen Werbeeinnahmen durch Förderungen, Einnahmen aus der Kooperation mit dem ORF sowie Spenden und Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren. Die

Finanzplanung beruht im Wesentlichen auf den Annahmen, dass allgemeine Förder- und Finanzierungsvolumen in seiner Gesamtheit in derselben Höhe dotiert bleiben und die Kooperation mit dem ORF unverändert fortgeschrieben wird.

Hinsichtlich der Mittel aus Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wird die durchschnittliche jährliche Förderung der letzten fünf Jahre (exklusive Covid-19-Sonderförderung und Studienförderung) in Höhe von EUR 4.000,- pro Jahr fortgeschrieben. Die Leistungen des ORF werden mit EUR 19.000,- zuzüglich der Zurverfügungstellung der genutzten Sendeanlagen als Sachleistung beziffert. Darüber hinaus wird ein geringer Teil des finanziellen Aufwandes aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Produktionskostenzuschüssen aufgebracht.

Davon ausgehend wird mit Gesamteinnahmen in der Höhe von EUR 26.350,- im ersten Jahr und EUR 26.050,- in den folgenden drei Jahren gerechnet, denen jeweils Ausgaben in der gleichen Höhe gegenüberstehen.

Höchster Ausgabenposten sind Honorare für Sendungen und Beiträge freier Dienstnehmer, die jährlich mit EUR 25.360,- budgetiert sind. Weitere Kosten fallen darüber hinaus für Geringwertige Wirtschaftsgüter (Technische Ausstattung, etc.), Reisen sowie Sach- und Betriebskosten (Telefon, Internet, Büromaterial, etc.) an.

Hinsichtlich jener Mittel, die dem Antragsteller vom ORF bereitgestellt werden, wurde ein Vertrag vom 11.05.2021 vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass der ORF dem Antragsteller die darin festgelegten Leistungen des ORF – einschließlich der Zurverfügungstellung der erforderlichen Sendetechnik als Sachleistung – unvermindert anbieten wird.

2.2.7. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die weiteren Versorgungsgebiete des Antragstellers „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ und „Bad Radkersburg“ sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geografisch vollständig entkoppelt.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit Schreiben vom 27.01.2022 mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag samt ergänzender Vorlage sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Mitgliederverhältnissen und zum Vorstand des Antragstellers beruhen auf den Angaben im Zulassungsantrag sowie auf dem Zentralen Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu den nicht vorliegenden Überschneidungen zwischen

dem beantragten Versorgungsgebiet und den weiteren Versorgungsgebieten des Antragstellers basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 28.01.2022.

Der Inhalt der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 04.11.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Leutschach“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Webseite der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.01.2022 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers vom 05.01.2022 langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

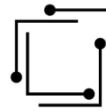
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:



1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Seine Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

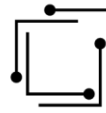
§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. *mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
2. *mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*



1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

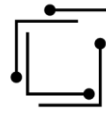
Der Antragsteller verfügt neben seiner am 26.10.2022 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet über folgende weiteren Hörfunkzulassungen:

- Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.216/21-001, sowie
- Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001.

Da die genannten Versorgungsgebiete voneinander vollständig entkoppelt sind, liegt keine Konstellation vor, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden könnte. Eine gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G verpönte Konstellation kommt ausgehend davon, dass der Antragsteller als Verein organisiert ist, nicht in Betracht. Darüber hinaus liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.



Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein Programm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass er die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Die dargestellte Organisation samt Hinweis auf die jeweils verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation sich durchwegs aus ihrer jahrelangen Tätigkeit für den Antragsteller ergibt, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die weitere Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der Antragsteller legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. ein Planbudget für die ersten vier Jahre vor. Die Erlösplanungen gehen im Wesentlichen davon aus, dass das Programm aus dem bestehenden Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“ übernommen wird und bestehende Förderungen – insbesondere jene aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks – in gleichbleibender Höhe auch in Zukunft zur Verfügung stehen und auch die Kooperation mit dem ORF unverändert fortgesetzt wird. Auch die Ausgaben für den derzeit bestehenden Hörfunkbetrieb sollen im Wesentlichen fortgeschrieben werden. Insofern ist das Planbudget als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen und vermittelt eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Veranstaltung eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum

Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben festgehalten, dass sie keine Stellungnahme abgibt.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Leutschach“ endet am 26.10.2022 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.474/12-001), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 27.10.2022 zu erteilen ist.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende

Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet auf die Gemeinde Leutschach an der Weinstraße im Bezirk Leibnitz.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 26.10.2022 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

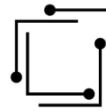
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.474/22-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage: 1 technisches Anlageblatt



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.474/22-006

1	Name der Funkstelle	LEUTSCHACH					
2	Standortbezeichnung						
3	Lizenzinhaber	AGORA - Verein Agora					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	98,40					
6	Programmname	Radio Agora					
7	Geographische Koordinaten (in ° ′ ″)	015E28 24	46N40 06	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	395					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	14,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	2,5	4,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	6,5	8,5	10,0	11,5	13,0	14,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	13,0	11,5	10,0	8,5	6,5	4,5
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	2,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	5 hex hex	50 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		WOLFSBERG 1 106,8 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein				
22	Bemerkungen						